

Fortgang zu nehmen, besonders seit 1760. Später war Cardinal Ganganelli der Bonent bei dieser Sache, und man sagte bei dessen Wahl zum Papst (Clemens XIV.), Palasog habe Wunder gewirkt und seinen Verehrer und Bonenten zum Papst gemacht. Gleichwohl kam die Angelegenheit in's Stoden und wurde auch später, als sie unter Pius VI. wieder aufgenommen ward, nicht zu Ende geführt. — Die Werke Palasog's erschienen in einer Sammlung zu Madrid 1762 in 15 Bdn.; es sind darunter mehrere mystische Tractate, Homilien u. s. w., auch ein geschichtliches Werk unter dem Titel *La Conquête de la Chine par les Tartares* (span. u. franz. Paris 1678), welches öfter genannt wird. (Vgl. noch *Nouv. Biogr. gén.* XXXIX, 67 s. und die dort, sowie bei Osttinger, *Bibliographia*, Bruxelles 1854, 1862 s. angegebene Literatur; außerdem Huth, *Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrh.* II, Augsburg 1809, 460 ff.; Stadler, *Heiligenlexikon* III, 397; Hergenröther, *Kirchengesch.* III, 3. Aufl., 458. 462. 547.)

[Schrödl.]

Palamas, Gregor, der bekannte Vorkämpfer der Hesychasten (s. d. Art.), die nach ihm manchmal Palamiten genannt wurden, lebte zu Anfang des 14. Jahrhunderts zunächst am Hofe des Kaisers Johannes Cantacuzenus, der ihn wie seine beiden Brüder zu hohen Ehren zu erheben beabsichtigte (s. *Joa. Cantac. Hist.* 2, 39, bei Migne, PP. gr. CLIII, 666). Allein Palamas trat lieber als Mönch auf dem Berge Athos ein und versenkte sich dort in die eigenthümliche Mystik der quietistischen Asketen, als deren Vorkühler er bei den Kämpfen gegen Barlaam und Gregoras Nicephorus (s. d. Art.) auftrat. Ueber den Verlauf dieses Streites ist im Art. Hesychasten das Nähere angegeben; von der Person des Palamas ist außerdem nur noch bekannt, daß er vom Kaiser Joh. Cantacuzenus zum Erzbischof von Thessalonien ernannt und auch vom Patriarchen Isidor consecrirt wurde (1349). Allein die Stadt weigerte sich, ihn aufzunehmen, und er ging auf die Insel Lemnos. Nach dem Siege seiner Partei auf der Synode zu Constantinopel (1351) verschwindet er aus der Geschichte. — Palamas war auch der Verfasser zahlreicher Schriften (s. Fabricius-Harles, *Bibl. graec.* XI, Hamburgi 1808, 497 sqq.), die theils gedruckt, theils handschriftlich auf verschiedenen Bibliotheken erhalten sind. Ein Gesamtabruck der edirten Werke steht mit anderen Schriften bei Migne, PP. gr. CL und CLI; viele derselben, wie auch von den ungedruckten, beschäftigen sich mit der Mystik der Hesychasten und den Unterscheidungslehren zwischen Griechen und Lateinern. Interessant in ihrer Art ist außerdem die *Prosopopoeia animas accusantis corpus et corporis se defendentis* (bei Migne l. c. CL, 959 sqq. et 1347 sqq., auch griechisch neu herausg. von A. Jahn, Halle 1884 [vgl. die Recension in *Schäfers Theol. Literaturzeitung* 1885, 93 ff.]). Sie entspringt nach einer Vorrede über die Theile und Beschaffenheit der Seele

die Anlage der Seele gegen den Leib und die Vertheidigung des letztern. Die richterliche Entscheidung fällt schließlich ganz zu Gunsten des Leibes aus, da die Seele, welche den Leib nicht gehörig erzogen und geleitet habe, allein alle Schuld trage. Den Schluß bilden die Worte (H. 22, 13): „Lasset uns essen und trinken, denn morgen werden wir todt sein.“ (Vgl. die Literaturangaben im Art. Hesychasten und bei Chevalier, *Répert. u. Suppl.* s. v.; außerdem Krumbacher, *Geschichte der byzant. Literatur*, München 1891, 203 f.)

[A. Effer.]

Palatina Richter (*judices palatini* oder *ordinarii*, auch *judices de clero* im Unterschiede zu den *judices de militia*), die sieben, gehören nur mehr der Geschichte an. Man bezeichnet mit dem Namen sieben Beamte, welche an der Spitze der einzelnen Zweige der päpstlichen Verwaltung in Rom standen. So einflußreich und ausgezeichnet auch ihre Stellung war, so scheinen sie doch nicht in einem höhern Ordo gestanden zu haben. Ja sie fungirten sogar in jener Periode, als die fränkischen Kaiser Oberhoheitsrechte über Rom ausübten, zugleich als kaiserliche Beamte. Doch tritt in späterer Zeit durch Einwirkung verschiedener Ursachen, besonders durch die größere Nachstellung der Cardinäle, Amt und Ansehen der Palatina Richter nach und nach zurück. Sie erscheinen schließlich nur mehr als rein richterliche Beamte für die Stadt Rom, bis ihre Aemter gegen Ende des 13. Jahrhunderts vollständig verschwinden. An ihre Stelle sind meist die Justiz-, Gnaden- und Expeditionsbehörden der römischen Curie getreten. Die sieben Palatina Richter waren: 1. der *Primicerius* (gewöhnlich mit dem Zusatz *notariorum* oder später *judicum*), dessen schon im Liber Pontif. in der Vita Julii (337—352) Erwähnung geschieht. Derselbe galt als der vornehmste aller Beamten. Er war der Vorstand der *Regionar-notare* und hatte als solcher beim Papste die Stellung eines Kanzlers oder Staatssecretärs. Der *Primicerius* vertrat sogar neben den beiden Vorkänden der Cardinäle während der *Sedisvacanz* die Stelle des Papstes. Nach dem Jahre 1297 findet sich urkundlich keine Spur mehr von dieser Gattung päpstlicher Beamten.

2. Der *Secundicerius notariorum* war der zweite Vorstand der Notare und als solcher zweiter Kanzler. Das Amt desselben findet sich urkundlich zuerst im J. 536 erwähnt und hört auf im J. 1217. *Primicerius* und *Secundicerius* genossen die Auszeichnung, „daß sie, den Kaiser rechts und links umgebend, gleichsam mit ihm zu regieren scheinen, so daß der Kaiser irgend etwas Großes ohne sie nicht feststellen kann. Aber in der römischen Kirche führen sie bei allen Processionen den Papst an der Hand, indem alle Bischöfe und Großen ihnen weichen; auch lesen sie bei den größeren Festlichkeiten, darin allen Bischöfen vorgehend, die achte Lection“ (Joann. Dia. *De Eccles. Lateranae*. c. 11, bei Mabillon, *Museum Ital.* II, Lutet-